

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nach langem Ringen um einen Koalitionsvertrag hat die neue Bundesregierung ihre Arbeit aufgenommen. Steuer-senkungen sind aber von der großen Koalition kaum zu erwarten. Angestrebt werden steuerliche Vereinfachungen, z. B. durch die vorausgefüllte Steuererklärung. Um die Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen, sollen die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige nochmals verschärft werden. Unser erster Beitrag vermittelt erste Einblicke in die Steuerpläne der Koalitionspartner. Der zweite Beitrag informiert über die neuen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung und die sich daraus ergebenden Folgen für Unternehmer und deren Arbeitnehmer. Gute Nachrichten für diejenigen, die Lebensversicherungsverträge gekündigt haben. Sie können möglicherweise einen höheren Rückkaufwert beanspruchen. Lesen Sie dazu unseren dritten Beitrag. Ab Januar 2014 dürfen Reisende aus einigen EU-Staaten nur noch 300 Zigaretten steuerfrei einführen. Der abschließende Beitrag erläutert die geänderten zollrechtlichen Vorschriften.

Wir wünschen Ihnen alle Gute für das neue Jahr 2014 und eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Große Koalition plant keine Steuersenkungen Steuerrecht soll einfacher werden

Die Große Koalition strebt eine planungssichere und „verlässliche Steuerpolitik“ an. Einfacher soll es werden, vor allem das Ausfüllen von Steuererklärungen sowie die Steuerveranlagung. Zum Steuertarif enthält die Koalitionsvereinbarung keine Informationen. Es sind weder Steuersenkungen (Wahlversprechen der CDU/CSU) noch Steuererhöhungen (Wahlprogramm der SPD) vorgesehen. Allerdings könnte der Hinweis „keine neuen Schulden ab 2015“ bedeuten, dass Steuererhöhungen nicht generell ausgeschlossen werden.

Vorausgefüllte Steuererklärung geplant

Ab 2017 soll für alle Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Steuererklärung eingeführt werden. Diese enthält alle Daten, die bei den Finanzbehörden geführt werden und muss dann nur noch ergänzt werden. Für Rentner und Pensionäre ohne weitere Einkünfte soll dies bereits für das Jahr 2015 möglich sein. Bei der elektronischen Übertragung von Steuererklärungen, z. B. mittels des ELSTER-Verfahrens soll auf die zusätzliche Übersendung von Papierbelegen weitgehend verzichtet werden. Auch soll es möglich sein, zukünftig mit den Finanzämtern mehr elektronisch zu kommunizieren.

Flut der Nichtanwendungserlasse soll eingedämmt werden

Finanzgerichte entscheiden immer zu konkreten Einzelsachverhalten. Doch oft gibt es vergleichbare Sachverhalte. Dann können sich Steuerpflichtige im Einspruchs- oder Klageverfahren auf diese Urteile, insbesondere auf Urteile des Bundesfinanzhofes, berufen. Die Finanzverwaltung veröffentlicht jedoch sogenannte Nichtanwendungserlasse und erklärt damit, dass ein bestimmtes Urteil des Bundesfinanzhofes über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet wird. In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung das regelmäßig genutzt. Dies soll künftig restriktiver gehandhabt werden. Außerdem sollen Änderungen von Steuergesetzen grundsätzlich nur noch dann in die Vergangenheit zurückwirken, wenn die missbräuchliche Nutzung von Steuersparmodellen verhindert werden soll.

Steuerhinterziehung soll wirksamer bekämpft werden

Die neue Bundesregierung möchte auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene, aber auch im Inland konsequent gegen Steuervermeidungsstrategien vorgehen. So soll beispielsweise verhindert werden, dass bei Unternehmensumwandlungen der Tausch von Anteilen mit finanziellen Gegenleistungen systemwidrig steuerfrei gestaltet werden kann. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung auch bei den Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige. Vorgesehen ist, die strafbefreiende Wirkung davon abhängig zu machen, dass für den steuer(straf)rechtlich unverjährten Zeitraum von zehn Jahren alle Einkünfte vollständig erklärt werden. Um Straffreiheit für die letzten fünf Jahre zu erlangen, müssten damit nicht nur für fünf, sondern für zehn Jahre alle Angaben berichtigt oder nachgeholt werden. Bei Auslandssachverhalten soll die Besteuerung auch noch später nachgeholt werden können.

Berechnungsgrößen zur Sozialversicherung ändern sich Neue Sozialversicherungswerte sind auch steuerlich relevant

Zum 1. Januar 2014 werden die Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die Bezugsgröße in der Sozialversicherung an die im vergangenen Jahr gestiegenen Löhne und Gehälter angepasst. Diese Änderungen wirken sich nicht nur auf die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge aus.

Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze zur Krankenversicherung steigt

Für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die bundeseinheitliche Bemessungsgrenze ab 1. Januar 2014 pro Monat 4.050 EUR. Die allgemeine Jahresentgeltgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Versicherungspflichtgrenze) steigt auf 53.550 EUR. Das bedeutet: Arbeitnehmer, deren vertraglich vereinbartes Brutto-Jahresgehalt die Versicherungsgrenze übersteigt, sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können zwischen der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und einer privaten Krankenversicherung wählen.

Hinweis: Seit dem 1. August 2013 muss die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr beantragt werden. Es kommt automatisch zur Anschlussversicherung, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen der Austritt erklärt und eine private Krankenversicherung nachgewiesen wird.

Ab 1. Januar 2014 gilt höhere Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung gelten auch in 2014 unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Bundesländer West und die Bundesländer Ost. Sie werden auf 5.950 EUR bzw. 5.000 EUR pro Monat angehoben.

Hinweis: Die Beitragsbemessungsgrenze (West) zur gesetzlichen Rentenversicherung ist auch für steuerliche Zwecke bedeutsam. An ihr orientiert sich der Höchstbetrag für die steuerlich geförderten Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung. Steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben jährlich Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, d. h. in 2014 Beiträge bis 2.856 EUR.

Beitragsätze zur Sozialversicherung bleiben stabil

Die Beitragsätze zu den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung werden sich in 2014 voraussichtlich nicht verändern. Zwar plant die große Koalition eine Erhöhung der Beitragssätze zur gesetzlichen Pflegeversicherung in zwei Stufen um insgesamt 0,5 Prozentpunkte. Zur ersten Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte wird es allerdings wahrscheinlich erst in 2015 kommen.

Hinweis: Die höheren Beitragsbemessungsgrenzen belasten jährlich nur Arbeitnehmer mit mittleren und höheren Einkommen sowie deren Arbeitgeber. Bei einem Jahresbruttolohn in Höhe von 72.000 EUR erhöhen sich die Beiträge zur Rentenversicherung um 340,02 EUR, zur Arbeitslosenversicherung sind 54,00 EUR mehr zu zahlen. Davon entfällt jeweils die Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Bezugsgröße zur Sozialversicherung wird 2014 angehoben

Auch die Bezugsgröße zur Sozialversicherung wird 2014 erneut angehoben und beträgt 2.765 EUR im Monat (Bundesländer West) und 2.345 EUR im Monat (Bundesländer Ost). Sie ist eine wichtige Berechnungsgröße im Sozialversicherungsrecht. Die höhere Bezugsgröße wirkt sich unter anderem auf die Belastungsgrenze und damit auf die Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten aus. Durch die Anhebung der Bezugsgröße steigt auch die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung von 385 EUR in 2013 auf 395 EUR in 2014 an.

Die Bezugsgröße spielt aber auch eine Rolle um zu beurteilen, ob eine freiberufliche Tätigkeit hauptberuflich oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Hauptberuflich tätige Selbständige können auch mit einem versicherungspflichtigen Nebenjob nicht krankenversicherungspflichtig werden und damit den umfassenden Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben für die hauptberufliche Tätigkeit Kriterien aufgestellt. Neben einer zeitlichen Komponente ist entscheidend, dass der Lebensunterhalt hauptsächlich aus dem mit der selbständigen Tätigkeit erzielten Einkommen bestritten wird. Eine hauptberufliche Selbständigkeit liegt in der Regel vor, wenn die selbständige Tätigkeit wöchentlich

- mehr als 30 Stunden umfasst und das aus der freiberuflichen Tätigkeit erzielte Einkommen 25 % der monatlichen Bezugsgröße (= 691,25 EUR) übersteigt.
- weniger als 30 aber mehr als 20 Stunden umfasst und das damit erzielte Einkommen 50 % der monatlichen Bezugsgröße (= 1.382,50 EUR) übersteigt.

Lebensversicherer müssen Mindestrückkaufswert zahlen Forderungen nicht verjähren lassen

Lebensversicherungen werden zwar regelmäßig für eine lange Laufzeit, z. B. bis zum Eintritt des Rentenalters, abgeschlossen. Dennoch kündigen viele Versicherungsnehmer ihre Lebensversicherungen vorzeitig. Das ist meist ein Verlustgeschäft, denn die Rückkaufswerte sind insbesondere zu Beginn der Laufzeit sehr gering. Ursache ist die sogenannte Zillmerung. Die Zillmerung ist ein mathematisches Verfahren, um die häufig hohen Abschluss- und Vertriebskosten bei Versicherungsverträgen zu verrechnen. Der Versicherer finanziert diese Kosten vor und erhält sie aus den Versicherungsbeiträgen zurück. Folge ist, dass das Versicherungskapital nur langsam anwächst und zu Beginn der Versicherung viel geringer ist als die eingezahlten Beiträge. Versicherungsnehmer zweifeln schon seit langem, ob die niedrigen Rückkaufswerte und hohen Verluste im Kündigungsfall rechtens sind und klagten dagegen. Der Bundesgerichtshof gab ihnen Recht. Bei vorzeitiger Kündigung von Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden, muss mindestens die Hälfte des Deckungskapitals ausgezahlt werden. Für nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossene Lebensversicherungen regelt das Versicherungsvertragsgesetz, dass bei einer vorzeitigen Kündigung ein Mindestrückkaufswert gezahlt werden muss.

Tipp: Versicherte haben Anspruch auf höhere Rückkaufswerte als die ihnen bisher ausgezahlten, wenn sie Lebensversicherungen vorzeitig gekündigt haben. Voraussetzung ist, dass es sich um Verträge handelt, die bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurden. Die Versicherer sind allerdings nicht verpflichtet, die Rückkaufswerte automatisch zu erhöhen. Vielmehr müssen betroffene Versicherungsnehmer die Versicherer dazu auffordern. Achtung: Die Forderungen der Versicherungsnehmer verjähren innerhalb von drei Jahren. Versicherungsnehmer, die ihren Versicherungsvertrag im Jahre 2010 gekündigt haben, können ihre Ansprüche nur noch bis zum 31. Dezember 2013 geltend machen.

Nur noch 300 Zigaretten steuerfrei Mengenbeschränkung muss ab 1. Januar 2014 beachtet werden

Personen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU einreisen, müssen die Zollvorschriften beachten. Grundsätzlich können alle Waren abgabenfrei und ohne Zollformalitäten mitgebracht werden, solange sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind. Zur Abgrenzung des gewerblichen Warenverkehrs vom privaten Reiseverkehr gelten im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr aber bestimmte Richtmengen:

Zigaretten	800 Stück	Spirituosen	10 Liter
Zigarillos	400 Stück	Alkohohaltige Süßgetränke (Alkopops)	10 Liter
Zigarren	200 Stück	Zwischenerzeugnisse (z. B. Likörwein, Wermutwein)	20 Liter
Rauchtabak	1 kg	Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein)	90 Liter
Kaffee	10 kg	Bier	110 Liter

Ab 1. Januar 2014 dürfen Privatpersonen für ihren eigenen Bedarf nur noch 300 Zigaretten aus Polen, Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien mitbringen, d. h. nur noch 1,5 Stangen statt bisher 4 Stangen. Wer mehr Zigaretten einführt, muss für diese die Tabaksteuer nachzahlen. Zudem werden die Zigaretten vom Zoll sichergestellt. Wer glaubt, dass es auf ein paar mehr Zigaretten nicht ankommt, der irrt. Bei falschen Angaben über die tatsächliche Anzahl der mitgebrachten Zigaretten drohen zusätzliche strafrechtliche Konsequenzen.

Hinweis: Die Mengenbeschränkung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin haben die betroffenen Länder Zeit, ihre steuerlichen Vorschriften zu ändern, um die EU-weiten Mindeststeuersätze bei der Tabaksteuer einzuführen.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!